

Verband kommunaler Unternehmen e.V.  
Landesgruppe Nord  
Geschäftsführerin Astrid Stepanek  
Geniner Straße 80, 23560 Lübeck  
Fon: 0451 8884330, Mobil: 0170 8580095  
stepanek@vku.de



**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 19/1087**

An den  
Wirtschaftsausschuss des Landtages Schleswig-Holstein  
per Email an: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

14. Juni 2018

## **Stellungnahme des VKU Nord**

zum Antrag der Fraktion der SPD „Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen“ (Drucksache 19/503)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion der SPD fordert in ihrem Antrag „Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen“ (Drucksache 19/503) die Kündigung der Organleihe bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie die Etablierung einer eigenständigen Landesregulierungsbehörde in Schleswig-Holstein. Dieses Anliegen wird aus Sicht des Verbandes kommunaler Unternehmen vollumfänglich unterstützt.

### Vorwort:

Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Deutschland ist essentiell vom Ausbau sowie der Modernisierung der Netzinfrastruktur abhängig. Vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen liegt der Fokus dabei auf drei zentralen Herausforderungen: Erstens muss der wachsende und fluktuierende Anteil an erneuerbar erzeugtem Strom intelligent in das bestehende System integriert werden. Dabei werden deutschlandweit über 90 % der Erneuerbaren Energien auf der Verteilnetzebene angeschlossen. Zweitens ist es erforderlich, sowohl den Netzausbau als auch den Ausbau von Speicheroptionen voranzutreiben. Drittens müssen den Netzbetreibern zur Wahrung der Systemsicherheit und Effizienz weitgehende Möglichkeiten der Flexibilisierung und des Lastmanagements eingeräumt werden. Der Aufbau einer landeseigenen Kompetenz zur Steuerung und Regulierung der Verteilnetze ist vor dem Hintergrund dieser Aufgaben konsequent und notwendig.

## Begründung:

Wie im Vorwort dargestellt, ist eine effiziente Regulierung der Netze für das Voranschreiten der Energiewende in Schleswig-Holstein von grundlegender Bedeutung. Der direkte Dialog zwischen den Netzbetreibern – insbesondere der Stadt- und Gemeindewerke – und einer landesweiten Netzregulierungsbehörde trägt dazu bei, dass der Netzausbau und der Aufbau der dezentralen Energieversorgung beschleunigt werden.

## **Warum sollte das Land die Aufgabe wahrnehmen?**

Während die vor- und nachgelagerten Ebenen (Energieerzeugung, Handel, Verkauf) in Deutschland dem freien Wettbewerb unterliegen, bilden die Strom- und Gasnetze sogenannte natürliche Monopole. Um zu gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer Zugang und Nutzen haben, ist dem Souverän die Aufgabe der Netzregulierung angetragen. Hierbei geht es vornehmlich um die Durchführung von Genehmigungsverfahren (Netzentgelte, Erlösbergrenzen) und die Wahrnehmung von Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben (Netzzugang, Entflechtungsvorgaben). Das Land Schleswig-Holstein hat diese wichtige Steuerungsfunktion im Verfahren der Organleihe bis auf Widerruf der BNetzA übertragen. Diese reguliert stellvertretend für das Land die in Schleswig-Holstein ansässigen Stadtwerke und Netzbetreiber. Die Regulierungsbehörde legt auf Basis der vorgelegten Kostenanträge der Netzbetreiber individuelle Erlösbergrenzen fest. Anhand dieser Obergrenzen kalkulieren die Netzbetreiber in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde die Höhe der Netzentgelte, die jeder Stromkunde in Schleswig-Holstein anteilig mit seiner Stromrechnung zahlt. Aufgabe der Regulierung ist darauf zu achten, dass die Netzbetreiber auf der einen Seite kostendeckend agieren, um den notwendigen Netzausbau und die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Auf der anderen Seite prüfen die Regulierungsbehörden die Angemessenheit und Effizienz der Kosten der Netzbetreiber, um geringe Netzentgelte für die Kunden zu erwirken. Der hierfür vorgesehene bundesweite Effizienzvergleich wird ohnehin durch die Bundesnetzagentur durchgeführt.

Der VKU vertritt die feste Überzeugung, dass eine landeseigene Behörde mit Kenntnis der spezifischen Eigenschaften und Anforderungen der Strom- und Gasnetze dieser Aufgabe weit effizienter und angemessener Rechenschaft trägt. Die Kenntnis der örtlichen Gegebenheit und die Tatsache, im Gegensatz zur BNetzA, nicht auf zwei Kammern (Strom und Gas) verteilt zu agieren, wird an dieser Stelle als klarer Vorteil hervorgehoben. Durch eine Landesregulierungsbehörde behielte Schleswig-Holstein wichtige Kompetenzen und erweiterte Gestaltungsspielräume im Bereich der Energiepolitik im Land. Gemeinsam mit den mittlerweile 11 anderen Bundesländern mit Landesregulierungen könnte auf diese Weise stärker Einfluss auf bundespolitische Energiethemen genommen werden.

## **Keine Mehrkosten für das Land?**

Bei dem bisherigen Modell der Übertragung der Kompetenz an die BNetzA entrichtet das Land Schleswig-Holstein einen bestimmten Betrag für die Wahrnehmung der Organleihe. Geht man von der Schaffung einer landeseigenen Regulierungsbehörde aus, könnte sich diese - analog zu den Modellen in anderen Bundesländern wie beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern - wie folgt finanzieren: Grundsätzlich steuert das Land weiterhin den Anteil bei, der für die Organleihe bei der

BNetzA ohnehin im Haushalt vorgesehen ist. Als zweiten Einnahmeblock erstellt die Landesbehörde - wie die BNetzA auch - im Rahmen Ihrer Ermächtigung Gebührenbescheide an die Netzbetreiber. Der Unterschied besteht darin, dass die Wertschöpfung bei diesem Modell im Land verbleibt. Mittels dieser auf zwei Standbeinen beruhenden Einnahmen ist die Landesbehörde in der Lage, sich mindestens kostendeckend und ohne Mehraufwand für das Land zu finanzieren. Während die Finanzierung durch den Landeshaushalt der jetzigen Festsetzung entspricht und fix ist, ist die Anpassung der Gebührenbescheide im moderaten Maße flexibel und gesetzlich so zu gestalten, dass eine Kostendeckung erreicht wird. Dem entgegensetzen sind nicht zu verachtende Einsparungen seitens der Netzbetreiber und Stadtwerke im Bereich von Verfahrens-, Rechtshilfe- und Fahrtkosten beispielsweise durch Gleichbehandlungszusagen gegenüber anderen Stadt- und Gemeindewerken durch die Landesregulierung. Bislang bleibt jedem Unternehmen nur der individuelle Klageweg. Überdies ist bei der Vielzahl von Netznutzern eine etwaige Änderung der Netzentgelte für den Kunden allenfalls marginal. Die Vorteile einer landeseigenen Steuerungskompetenz dagegen überwiegen hier klar.

### **Welche Vorteile haben die Unternehmen vor Ort?**

Alle Beteiligten ist die Einsicht gemein, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Ausübung der Netzregulierungsfunktion deutschlandweit einheitlich sind – egal ob auf Bundes- oder Landesebene. Die Vorteile einer Landesregulierung hingegen liegen klar auf der Hand: Neben der Tatsache, dass die gesetzlichen Auslegungen und Betrachtungsspielräume vor dem Hintergrund eines regionalen Verständnisses im Sinne des Landes und der Gegebenheiten vor Ort entschieden werden können, sind es vor allem die weichen – volkswirtschaftlich aber nicht weniger wichtigen - Faktoren, die eine Landesregulierung sinnvoll erscheinen lassen. Unternehmen wie Landesregulierung profitieren von kurzen Wegen, dem Gespräch vor Ort und einem vertrauensvollen Miteinander in wichtigen Regulierungsfragen. Unter Berücksichtigung landesspezifischer Eigenheiten können auch Umsetzungsfragen vor Ort schneller geklärt werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Instrument der rechtlichen Gleichbehandlungszusagen. Auf diese Weise können – entgegen der derzeitigen Praxis bei der BNetzA – viele sehr kostenintensive Einzelklagen vermieden werden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern bestätigen den Eindruck, dass die Regulierung der kleineren Netzbetreiber durch die Landesregulierungsbehörden insgesamt sachgerecht und angemessen im Sinne der Unternehmen, des Landes sowie der Endkunden erfolgt.

### Fazit:

Argumente pro Landesregulierung auf einen Blick:

- Kompetenz und Einfluss wieder im Land
- regionale Besonderheiten finden Berücksichtigung
- Kostenneutralität für das Land
- Wertschöpfung vor Ort
- Klare Vorteile für Unternehmen in Schleswig-Holstein
- eine Beschlusskammer für Strom und Gas statt bislang zwei getrennten Kammern
- Erfahrungen aus anderen Bundesländern klar positiv
- Wertschätzung der Kommunalwirtschaft

Der Ausbau und die Modernisierung der Netzinfrastruktur sind wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg der Energiewende. Regionale Belange der Stadtwerke und Netzbetreiber können dabei von einer eigenständigen und kompetenten Landesregulierung besser berücksichtigt werden. Eine Landesbehörde bietet den Unternehmen kurze Wege, zeitnahe Verfahren und Ansprechpartner vor Ort. Aus diesem Grund fordert der VKU Nord das Land Schleswig-Holstein dazu auf, seine Zuständigkeit als Landesregulierungsbehörde wieder selbst wahrzunehmen, um mit eigener Kompetenz handlungsfähig zu bleiben.

Anlage: Beispiele aus Schleswig-Holstein

## Anlage:

### **Beispiele aus Schleswig-Holstein**

Mit rund 13.000 Normen<sup>1</sup> führt die Komplexität der Vorgaben im Energiesektor im Rahmen der Regulierung der Strom- und Gasnetze zu unterschiedlichen Auffassungen und abweichenden Interpretationen. Zur Wahrung der eigenen Rechtsansprüche und Interessen der Stadt- und Gemeindewerke investieren die Unternehmen in Schleswig-Holstein hohen zeitlichen Aufwand und Kosten für Personal und Dienstleister (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Marktpartner u.v.m.).

Bei der BNetzA bestehen für die Regulierung der Strom- und Gasnetze zwei unterschiedliche und voneinander unabhängige Beschlusskammern. Für die Unternehmen bedeutet dies nicht nur eine stetig steigende Fülle an komplexen Daten- und Informationsanforderungen sondern auch die parallele Bereitstellung der Daten für die Abfragen beider Kammern. Eine Vereinheitlichung des Systems in Form einer Landesregulierung mit nur einer Beschlusskammer für Strom- und Gasnetze würde für die betroffenen Stadt- und Gemeindewerke eine erhebliche Entlastung bedeuten.

#### Beispiel I:

Stadtwerk Musterstadt<sup>2</sup> aus Schleswig-Holstein klagt gegen den Kostenfeststellungsbescheid der BNetzA im Rahmen der zweiten Regulierungsperiode. Der Korrekturbedarf des Bescheids liegt aus Sicht des Stadtwerkes zum monetären Nachteil im sechsstelligen Eurobereich. Das Verfahren des OLG Schleswig war für das Stadtwerk erfolgreich. In einem weiteren Sachverhalt wurde das Verfahren bis zum BGH getragen und ebenfalls erfolgreich beschieden. In diesem Fall musste die BNetzA sämtliche Auslagen und Honorare tragen und eine neue Lösung erarbeiten. Bei einer Diskussion der gegensätzlichen Auffassungen zwischen Werk und Landesregulierungsbehörde auf Augenhöhe wäre eine Lösung mit Sicherheit schneller, effizienter und ohne die Einbeziehung höherer Instanzen erarbeitet worden.

Leider lässt das genannte Beispiel sich auf die aktuellen Rechtsbeschwerden gegenüber der BNetzA und die Klagepraxis der Behörde im Generellen übertragen. Für die dritte Regulierungsperiode (hierbei vor allem Festlegung des EK-Zins sowie dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor) haben mittlerweile bundesweit ca. 1.000 Stadtwerke Beschwerde eingereicht und beschreiten den Klageweg.

#### Beispiel II:

Die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für den Gassektor für die 3. Regulierungsperiode bestimmt maßgeblich die Erlösobergrenzen jedes einzelnen Stadtwerkes und Netzbetreibers. Die Bundesländer ohne Landesregulierungsbehörden (Schleswig-Holstein, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Bremen) sind dabei von der Festlegung der BNetzA abhängig und haben keine Einflussmöglichkeit. Die Landesregulierungen hingegen können bestimmte Parameter bei ihren Festlegungen berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Erhebung durch Becker Büttner Held (bbh), Herbst 2017.

<sup>2</sup> Beispiele wurden durch den Verfasser anonymisiert.

Die BNetzA hat den Faktor vorerst von 0,88% vorerst auf 0,49% gesenkt, was einen erheblich negativen Einfluss auf das Ergebnis der Erlösobergrenze jedes einzelnen Stadtwerkes und Netzbetreibers hat. Wie letztlich das Ergebnis der nun eröffneten Verfahren aussieht ist zurzeit spekulativ. Möglicherweise steht auch hier eine Entscheidung durch den BGH als letzte Instanz aus. Das Verfahren mit der BNetzA wird voraussichtlich bis 2020 andauern.

Aus Sicht der Stadt- und Gemeindewerke in Schleswig-Holstein ließen sich diese enormen monetären Belastungen sinnvoller in die Netzinfrastruktur investieren.

### Beispiel III:

Das Stadtwerk Musterstadt<sup>3</sup> aus Schleswig-Holstein vertritt hinsichtlich der Ermittlung des Eigenkapitalzinses durch die BNetzA die Auffassung, dass die sogenannte Marktrisikoprämie, die mit einem branchenspezifischen Risikofaktor multipliziert wird und zusammen mit dem Basiszins den Eigenkapitalzinssatz bildet, auf nicht sachgerechte Weise bestimmt wurde. Die Argumentation des Stadtwerkes lautete wie folgt: Der ermittelte Basiszins sei in Deutschland derzeit außergewöhnlich niedrig. Zeitweise sei die Rendite der zahnjährigen Bundesanleihen sogar negativ gewesen, welche in die Ermittlung des Basiszinssatzes einfließe. Um diese Entwicklung auszugleichen, hätte die BNetzA ihren Spielraum nutzen und eine höhere Marktrisikoprämie ansetzen müssen. Der gerichtlich bestellte Sachverständige stellte fest, dass die Eigenkapitalzinssätze nicht angemessen sind. Eine Entscheidung in letzter Instanz steht weiterhin aus.

Auch dieses Beispiel zeigt, dass die eine Landesregulierung gegenüber der BNetzA wesentlich flexibler auf Einzelfälle reagieren und ausgleichend wirken kann. Zudem könnten Gleichbehandlungszusagen durch eine Landesbehörde kosten- und zeitintensive Einzelklagen vermieden werden.

---

<sup>3</sup> Beispiele wurden durch den Verfasser anonymisiert.